

Erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der 3. Generation

Bilanz nach einem Umsetzungsjahr



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Migrationskommission EKM
Commission fédérale des migrations CFM
Commissione federale della migrazione CFM

März 2019

Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation

Kurzfassung des Berichts zuhanden der Eidgenössischen Migrationskommission EKM

Autorin

Rosita Fibbi, Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien SFM

Redaktion

Pascale Steiner, Alice Uehlinger, Kaja Gebremariam

Gestaltung

Alice Uehlinger

1. Ein Jahr nach Inkrafttreten: Wo stehen wir heute?	Seite 3
2. 1065 Einbürgerungsgesuche	Seite 4
3. 309 Einbürgerungen	Seite 4
4. Nachholbedarf in sechs Kantonen	Seite 5
5. Frauen stellen häufiger ein Gesuch	Seite 6
6. Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Anforderungen	Seite 6

Ein Jahr nach Inkrafttreten: Wo stehen wir heute?

Seit dem 15. Februar 2018 können junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat das neue Gesetz 2017 mit über 60 % Ja-Stimmen gutgeheissen. Es betrifft junge Ausländerinnen und Ausländer bis 25 Jahre (Art. 24a). Eine Übergangsregelung ermöglicht es zudem 26- bis 35-Jährigen innert fünf Jahren ein Gesuch einzureichen (Art. 51a).

Im Vorfeld dieser Abstimmung schätzte eine Studie von Philippe Wanner (2016)¹, dass rund 25 000 junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation von der neuen Bestimmung betroffen sein könnten.

Ein Jahr nach Inkrafttreten möchte die EKM wissen, wo wir heute stehen. Wer hat durch das neue Verfahren die Einbürgerung erlangt? Woher kommen diese Personen? Welche demografischen Eigenschaften haben sie? In welchen Kantonen sind sie zu Hause? Welchen Hindernissen begegnen sie?

Die EKM beauftragte das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien SFM, die vorhandenen Daten zu analysieren. Die Studie basiert vorwiegend auf Statistiken des Staatssekretariats für Migration SEM.

Das vorliegende Dokument ist eine Kurzfassung mit den zentralen Befunden der Analyse. Die vollständige Studie ist auf Französisch verfügbar.²

1 Wanner, Philippe (2016). Etude sur les jeunes étranger-e-s de la troisième génération vivant en Suisse. Estimation statistique de la taille de cette population. Berne : Secrétariat d'Etat aux Migrations.

2 Rosita Fibbi (2019). Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la 3e génération. Une année de mise en oeuvre. <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/dokumentation/studien.html>. Berne: EKM.

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) vom 20.06.2014, Stand am 15.02.2018³

Art. 24a⁴ Personen der dritten Ausländergeneration

1) Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b. Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und

hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

- c. Das Kind wurde in der Schweiz geboren.
- d. Das Kind besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

2) Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

3) Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

Art. 51a⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2016

Personen der dritten Ausländergeneration, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 dieses Gesetzes das 26. Altersjahr erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben sowie die Voraussetzungen von Artikel 24a Absatz 1 erfüllen, können nach dem Inkrafttreten während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

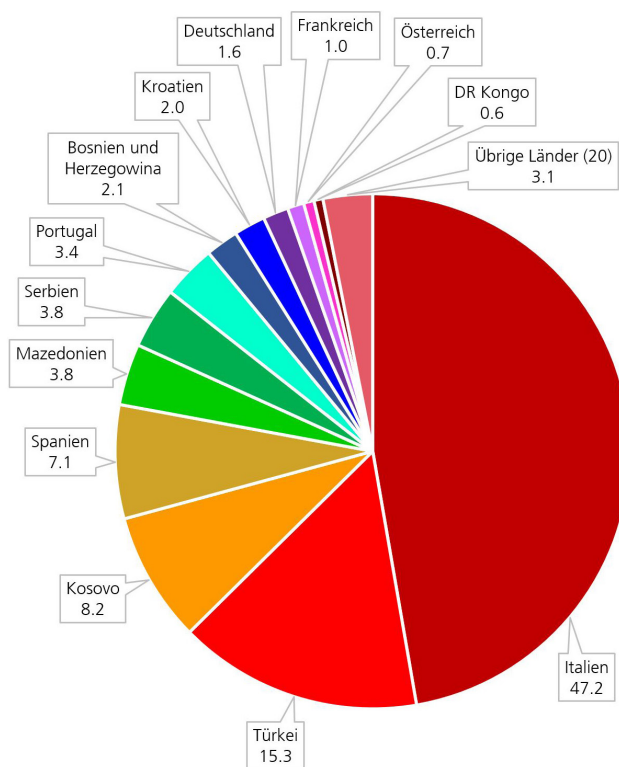
3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092990/index.html>

4 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016 (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration), in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 531; BBl 2015 769 1327).

1065 Einbürgerungsgesuche

Am 15. Februar 2018 ist die erleichterte Einbürgerung in Kraft getreten. Innerhalb eines Jahres haben 3000 Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation ein deutliches Interesse an einer erleichterten Einbürgerung signalisiert, und 1065 Personen haben ein Einbürgerungsgesuch gestellt.

Staatsangehörige aus insgesamt 33 Ländern haben ein solches Gesuch beantragt. **Knapp 80% der Gesuche stammten von Staatsangehörigen aus den vier Ländern Italien, Türkei, Kosovo und Spanien.**



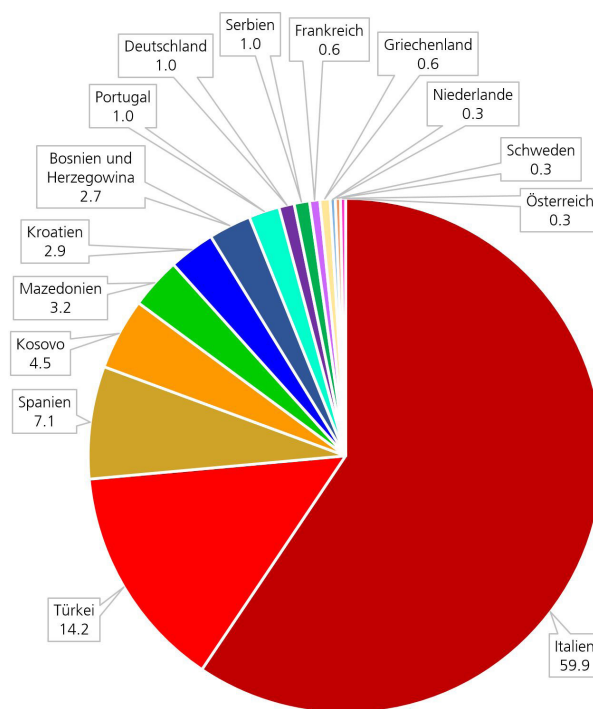
Grafik 1: Gesuche um eine erleichterte Einbürgerung (Art. 24a und 51a) nach Ursprungsnationalität (in %), 15.02.2018 bis 15.02.2019.

Quelle: Daten SEM 2019

309 Einbürgerungen

Zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Januar 2019 haben 309 Personen der dritten Generation das Schweizer Bürgerrecht erhalten, darunter 241 gestützt auf Art. 24a (78%) und 68 gestützt auf Art. 51a (22%).

Bei den bis und mit 25-Jährigen haben Angehörige von EU/EFTA-Staaten 55% der Gesuche gestellt. Sie machen aber 72% der gewährten Einbürgerungen aus. Der Anteil der Einbürgerungen junger Drittstaatsangehöriger bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beläuft sich auf 28%, wobei diese Gruppe 45% der Gesuche gestellt hat. **Obwohl also beide Gruppen rund die Hälfte der Gesuche ausmachten, erlangten per 31. Januar 2019 Angehörige von EU/EFTA-Staaten weitaus häufiger die Schweizer Staatsbürgerschaft.**



Grafik 2: Erhalt der Schweizer Staatsbürgerschaft (Art. 24a und 51a) nach Ursprungsnationalität (in %), 01.02.2018 bis 31.01.2019.

Quelle: Daten SEM 2019

Nachholbedarf in sechs Kantonen

Sechs Kantone weisen überdurchschnittlich viele Einbürgerungsgesuche auf: Zwei Drittel der Einbürgerungsgesuche stammten von Personen mit Wohnsitz in den Kantonen AG, SO, TG, BL, SG und BE, die 30 % der schweizerischen ausländischen Wohnbevölkerung auf sich vereinen (BFS 2018a)¹.

Die Vermutung liegt nahe, dass der Grund dafür in der kantonalen Einbürgerungspolitik liegt. Die Forscherinnen und Forscher des Nationalen Forschungsschwerpunkts «nccr – on the move» haben Indikatoren entwickelt, welche die Inklusivität der kantonalen Einbürgerungsgesetze nach folgenden fünf Kriterien beurteilen: Wohnsitz, Sprachkenntnisse, staatsbürgerliche und kulturelle Kenntnisse, Beachtung der Rechtsordnung und finanzielle Mittel (Arrighi und Piccoli 2018)².

1 BFS (2018a). «Structure de la population résidente permanente par canton, au 31.12.2017».

2 Arrighi und Piccoli (2018). «SWISSCIT index on citizenship law in Swiss cantons: conceptualisation, measurement, aggregation». nccr – on the move, Working Paper # 18.

Die führenden sechs Kantone weisen in mindestens einem Kriterium restriktive Gesetzgebungen auf:

- Der Kanton AG zeichnet sich durch ein hohes Anforderungsniveau in allen Kriterien aus, insbesondere auch in Bezug auf die finanziellen Mittel.
- Die Kantone SO, SG und TG sind in Bezug auf die Wohnsitzanforderungen besonders restriktiv.
- Der Kanton BL zeigt sich streng in Bezug auf die wirtschaftlichen Bedingungen und in einem geringeren Mass auch bezüglich des Wohnsitzes.
- Der Kanton BE ist liberal gegenüber jungen Einbürgerungswilligen, aber restriktiv gegenüber Erwachsenen.

Aus diesen Vergleichen lässt sich die plausible Hypothese aufstellen, dass das neue Verfahren den Zugang zur Einbürgerung insbesondere in Kantonen mit einer restriktiven Gesetzgebung erleichtert. Einbürgerungswillige Personen, die zuvor von einem Gesuch zurückschreckten, weil sie die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen als schwierig erachteten, wagen es mit dem neuen erleichterten Verfahren, ein Gesuch zu stellen.

Tabelle 1: Einbürgerungsgesuche (Art. 24a und Art. 51a; 15.02.2018 - 15.02.2019) nach ausgewählten Kantonen, ständige ausländische Wohnbevölkerung und ausländische Personen, welche die Wohnsitzvoraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen (in %).

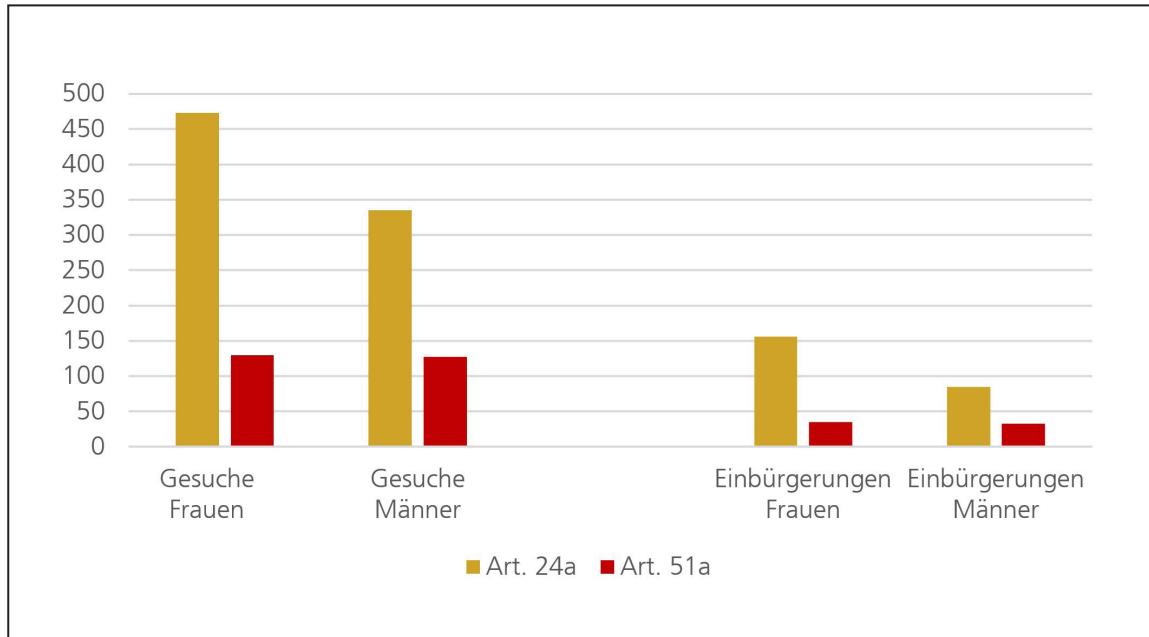
Kanton	Eingereichte G3-Gesuche*	Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Kanton am 31.12.2017**	Personen mit B- und C-Bewilligung, die die Einbürgerungsbedingungen erfüllen, 2017***
	%	%	%
AG	21.6	7.87	53.4
SG	10.5	5.69	53.5
SO	10.0	2.85	56.9
TG	9.5	3.18	51.4
BL	7.0	3.04	54.6
BE	6.5	7.84	49.0
Total	65.07	30.47	–
CH Durchschnitt	3.84	3.84	46.8

Quellen: * Daten SEM; ** Struktur der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, am 31.12.2017 je-d-01.02.03.04; *** Ausländer/innen, die die Einbürgerungsbedingungen erfüllen, nach Geburtsort und Kanton, in %, 2017, su-d-01.05.07.08.07.02.

Frauen stellten häufiger ein Gesuch

Mehr Frauen als Männer haben ein Gesuch eingereicht. Dieses Übergewicht ist aber nur bei Einbürgerungswilligen unter 25 Jahren zu beobachten. Bei den Erwachsenen im Alter zwischen 26 und 34 Jahren ist das Verhältnis zwischen Männern

und Frauen ausgeglichener. Eingebürgert im erleichterten Verfahren der dritten Ausländergeneration wurden wiederum mehr Frauen als Männer. Diese Tendenz ist auch beim ordentlichen Einbürgerungsverfahren zu beobachten.



Grafik 3: Einbürgerungsgesuche (15.02.2018 - 15.02.2019) und Einbürgerungen (01.02.2018 - 31.01.2019) gemäss Art. 24a und Art. 51a, nach Geschlecht.

Quelle: Daten SEM 2019

Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Anforderungen

Während rund 3000 Personen ein klares Interesse an der erleichterten Einbürgerung gezeigt haben, konnten bis anhin nur 309 Personen die Staatsbürgerschaft erlangen. Die qualitative Erhebung mit rund 30 Befragten gibt einen Einblick in die Schwierigkeiten, welche bei der Erfüllung der Anforderungen auftauchten. Während bei den EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern keine grossen Hindernisse erwähnt werden, sahen sich Personen aus Drittstaaten insbesondere mit der Schwierigkeit konfrontiert, nachzuweisen, dass ein Elternteil mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule besucht hat. Dies kann auf die damalige Einwanderungsrealität zurückgeführt werden: Viele Grosseltern der dritten Ausländergeneration arbeiteten während Jahren als Saisonniers in der Schweiz. Der Familiennachzug war erst möglich, nachdem die Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt worden war. Folglich zeigt sich auch, dass viele Eltern der Betroffenen als Jugendliche in die Schweiz kamen. Sie besuchten nur noch wenige Jahre die obligatorische Schule, hängten jedoch häufig eine Berufsbildung an. **Die Anforderungen zur erleichterten Einbürgerung sind offensichtlich nicht optimal auf diese Einwanderungsgeneration ausgerichtet.**

derungsrealität zurückgeführt werden: Viele Grosseltern der dritten Ausländergeneration arbeiteten während Jahren als Saisonniers in der Schweiz. Der Familiennachzug war erst möglich, nachdem die Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt worden war. Folglich zeigt sich auch, dass viele Eltern der Betroffenen als Jugendliche in die Schweiz kamen. Sie besuchten nur noch wenige Jahre die obligatorische Schule, hängten jedoch häufig eine Berufsbildung an. **Die Anforderungen zur erleichterten Einbürgerung sind offensichtlich nicht optimal auf diese Einwanderungsgeneration ausgerichtet.**